

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026
in der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für das Haushaltsjahr 2026 „Grundsteuer“ mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (= Hebesätze):

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, „Grundsteuer A“:

298 v.H.

- b) für die Grundstücke „Grundsteuer B“ (unbebaute Grundstücke, Nichtwohngrundstücke und bebaute Wohngrundstücke):

868 v.H.

§ 2
Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2026 für die „Gewerbesteuer“ wird festgesetzt auf:

533 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

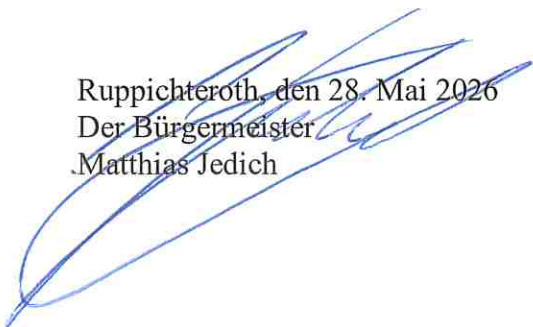
- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 11.12.2025 rückwirkend zum **01.01.2026** aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 in der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Ruppichteroth, den 28. Mai 2026
Der Bürgermeister
Matthias Jedich